

# **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nohra (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in seiner Sitzung am **12.12.2013** folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nohra beschlossen:

## **§ 1 Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

- (1) Auf schriftlichen Antrag ist steuerfrei das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
  2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
  3. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt.
  4. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde in staatlich anerkannten Organisationen für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen sowie Hunden mit Schutzhundprüfung, die für o. g. Zwecke zur Verfügung gestellt werden können bzw., die danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 4 Abs. 3) findet Abs. 1 keine Anwendung.
- (3) Die §§ 6 und 9 gelten entsprechend.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundhalter gilt auch, wer einen Hund länger als 2 Monate im Kalenderjahr in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt pro Kalenderjahr
 

a. für jeden gehaltenen Hund	42,00 €
b. für jeden gefährlichen Hund (Abs. 3)	396,00 €
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung werden Steuerbefreiungen i. S. d. § 2 und Steuerermäßigung i. S. d. § 5 der Satzung nicht gewährt.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American Staffordshire-Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat der Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung vorzulegen; anderenfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG nach Durchführung eines Wesenstest im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

### **§ 5 Steuerermäßigungen**

- (1) Auf schriftlichen Antrag wird die Steuer um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 400 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine

Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 400 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 4 Abs. 3) findet Abs. 1 keine Anwendung.
- (4) Die §§ 6 und 9 gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund/die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die vorliegenden Tatbestände, die zur Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung führen, sind in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Geeignetheit des Nachweises entscheidet die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“.

## **§ 7**

### **Entstehen der Steuerpflicht/Festsetzung und Fälligkeit der Steuern**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres (01.01. des jeweiligen Kalenderjahres) oder während des Kalenderjahres am 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, ist die Steuer für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Steuertatbestand besteht, zu entrichten. Entfällt die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, so wird die Steuer für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Steuertatbestand nicht besteht, bei sofortiger Abmeldung erstattet.
- (3) Hat ein Hundehalter eine oder mehrere Hunde zur Pflege oder auf Probe oder zum Anlernen aufgenommen (§ 3 Abs. 1), so beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung im Gemeindegebiet beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder sich der Hund nicht mehr im Gemeindegebiet aufhält.
- (5) Die Steuerschuld wird zum 01.07. eines jeden Jahres als Jahresbetrag fällig. Erfolgt die Anmeldung des Hundes im laufenden Kalenderjahr (nach dem 01.06.), wird die Steuerschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (6) Ein erteilter Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz auch für Folgejahre bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse, Farbe, Geschlecht, Wurfdatum/Alter und Name des Hundes. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 3 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ bzw. die Gemeinde führt alle 2 Jahre eine Hundezählung im Gemeindegebiet durch.

## **§ 9 Auskünfte, Nachweise**

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis hat über die Vorlage des Impfausweises oder anderer Dokumente zu erfolgen, aus denen die Hunderasse und andere Merkmale zweifelsfrei hervorgehen.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 16 bis 19 des ThürKAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Abs. 1 als Hundehalter einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen zuzieht und diesen nicht unverzüglich bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ anmeldet;
  2. entgegen § 8 Abs. 1 neugeborene Hunde nach Ablauf des dritten Monats seit der Geburt nicht bei der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ anmeldet;
  3. entgegen § 8 Abs. 2 bei Anmeldung des Hundes Rasse, Farbe, Geschlecht, Wurfdatum/Alter und Name des Hundes nicht angibt;
  4. entgegen § 8 Abs. 3 als Hundehalter den Hund nicht unverzüglich abmeldet, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Hundehalter aus der Gemeinde weggezogen ist;

5. entgegen § 9 als Steuerschuldner die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ nicht mitteilt und auf Aufforderung diese nicht nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 In-Kraft-Teten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2006 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Nohra  
Nohra, den 13.01.2014

(S I E G E L)

W E N K E L  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Nohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nohra (Hundesteuersatzung – Beschluss-Nr.: 72/05/2013) erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 10.01.2014, eingegangen am 10.01.2014 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Nohra  
Nohra, den 13.01.2014

(S I E G E L)

W E N K E L  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 1 (19. Jahrgang) vom 25.01.2014.**

**Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.01.2014**